

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 140 vom 17. Juni 2022**

BE Obergericht, 2022-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2022\\_140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_140)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 140 du 17 juin 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 140 del 17 giugno 2022

## **Regeste**

DNA-Analyse | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. \_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung wegen Beschimpfung. Am 14. Februar 2022 wies sie die Polizei an, A. \_\_\_\_\_ erkenntungsdienstlich inkl. Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) sowie Abnahme von Fingerabdrücken zu erfassen und die WSA-Probe zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend: IRM) zu übermitteln. Gleichzeitig beauftragte sie das IRM mit der Erstellung eines DNA-Profiles. Mit der WSA-Abnahme und der DNA-Profilerstellung nicht einverstanden, reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) via seine Rechtsanwältin, B. \_\_\_\_\_, am 28. März 2022 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein. Weiter ersuchte er für das Beschwerdeverfahren um Einsetzung seiner Rechtsvertretung als amtliche Verteidigerin. Am 29. März 2022 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Mit Verfügung vom 29. April 2022 wurde dem Beschwerdeführer eine nicht verlängerbare Frist angesetzt, um die bereits in der Beschwerde angekündigte Begründung des Gesuchs um amtliche Verbeiständung und die Anwaltsvollmacht einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Mai 2022 nach, worauf die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 13. Mai 2022 feststellte, dass Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ bereits am 11. März 2022 von der Staatsanwaltschaft als amtliche Verteidigerin eingesetzt worden sei und das amtliche Mandat auch für das Beschwerdeverfahren bestehe. Im anschliessenden Schriftenwechsel beantragte die Generalstaatsanwaltschaft am 23. Mai 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Am Folgetag liess die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer dem Beschwerdeführer eine Kopie der Stellungnahme zukommen mit dem Hinweis, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde. Weitere Eingaben gingen nicht mehr ein.

### **E. 2.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der

Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung, mit welcher eine WSA-Abnahme und die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet worden ist, unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdelegung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2.2**

Aus Antrag und Begründung der Beschwerde geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer einzig gegen die Abnahme eines WSA und die Erstellung eines DNA-Profiles zur Wehr setzt. Betreffend die ebenfalls angeordnete Abnahme von

## **E. 3**

Fingerabdrücken ist die Verfügung vom 14. April 2022 somit in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3.1**

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau einen Brief mit Beschimpfungen geschrieben zu haben. Im fraglichen Schreiben wird diese u.a. als «narzistische dräcksou», «permanent kriminell», «souratte», «kriminelle huere sou toggou», «dräcksmoore», «lugimoore», «dräckläder», «soutü-fu» und «narzischtefuz» bezeichnet. Der Brief wurde den Strafverfolgungsbehörden als Beweismittel übergeben. Entsprechend beabsichtigte die Polizei die erkennungsdienstliche Erfassung (mit WSA) und beantragte am 11. Februar 2022 bei der Staatsanwaltschaft die Erstellung eines DNA-Profiles.

### **E. 3.2**

Die DNA-Profilerstellung wird von der Staatsanwaltschaft damit begründet, dass der Brief gemäss Strafanzeige kaum von jemandem berührt und anschliessend zwecks Spurensicherung entsprechend verpackt worden sei. Sollte der Brief vom Beschwerdeführer erstellt und versendet worden sein, sei möglicherweise seine DNA an den Spurenlägern nachweisbar. Die Probenahme und Erstellung des DNA-Profiles würden daher der Abklärung des zu untersuchenden Delikts und somit als Beweismittel dienen.

## **E. 4**

den Beschwerdeführer auch erforderlich. Die Bedeutung der Straftat und mithin das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Tat würden die Erstellung eines DNA-Profiles als leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers rechtfertigen.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer verneint das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts. Er sei nicht der Verfasser des inkriminierten Schreibens und habe bereits anlässlich seiner Einvernahme vom 17. März 2022 angegeben, dass nicht er, sondern seine Mutter den Brief in den Briefkasten geworfen (recte: verfasst) habe. Somit lägen einzig reine Mutmassungen vor, welche indes keinen für die Zwangsmassnahme erforderlichen Tatverdacht zu begründen vermöchten. Weiter äussere sich die angefochtene Verfügung nicht zur Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme, insbesondere auch nicht zur Erforderlichkeit, die mit Blick auf den von ihm erwähnten Umstand, wonach seine Mutter den Brief in den Briefkasten geworfen (recte: verfasst) habe, auch nicht gegeben sei. Es sei somit nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse sich aus einer DNA-Analyse ergeben sollten. Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass er in weitere, auch künftige Delikte verwickelt sein könnte, bestünden nicht.

## **E. 4.2**

Dem hält die Generalstaatsanwaltschaft entgegen, dass sich der hinreichende Tatverdacht ohne Weiteres aus der Anzeige der Privatklägerin vom 25. Januar 2022 ergebe. Der Beschwerdeführer und die Privatklägerin würden sich in einem komplizierten Scheidungsverfahren befinden, woraus sich ein Motiv für die Beschimpfungen ableiten lasse. Ausserdem ergäben sich aus dem Schreiben mehrere Hinweise auf konkretes Wissen über die Privatklägerin, über das nicht viele Personen verfügten. Weiter habe der Beschwerdeführer bereits früher ähnliche Vorwürfe geäussert. Dass seine Mutter angeblich den inkriminierten Brief verfasst haben soll, werde von ihm nicht näher begründet und entkräfte den bestehenden Tatverdacht nicht. Die Erstellung eines DNA-Profiles und der Abgleich mit allfälligen Spuren auf dem Brief seien zur Tataufklärung ohne Weiteres geeignet und infolge des Bestreitens durch

## **E. 5**

Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen sollen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet, Tatzusammenhänge und damit insbesondere organisiert operierende Tätergruppen sowie Serien- und Wiederholungstäter rascher erkannt und die Beweisführung unterstützt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]). Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen. Auch hinsichtlich derartiger Straftaten bildet Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO eine gesetzliche Grundlage für die DNA-Probenahme und -Profilerstellung (zum Ganzen: BGE 145 IV 263 E. 3.3 mit Hinweisen). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige (invasive) Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse (BGE 147 I 372 E. 2.1, 145 IV 263 E. 3.4 und 141 IV 87 E. 1.4.2, je mit Hinweisen). Die DNA-Profilerstellung gemäss Art. 255 StPO und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit und auf informationelle Selbstbestimmung berühren (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]; BGE 136 I 87 E. 5.1 und 128 II 259 E. 3.2, je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung geht bei der heutigen Rechtslage von einem leichten Grundrechtseingriff aus (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV; BGE 145 IV 263 E. 3.4, 144 IV 127 E. 2.1 und 128 II 259 E. 3.3, je mit Hinweisen; offengelassen in BGE 147 I 372 E. 2.2). Da es sich bei der DNA-Profilerstellung um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme handelt (Art. 196 StPO), setzt sie neben einer gesetzlichen Grundlage (Art. 197 Abs. 1 Bst. a StPO) und einem hinreichenden Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO) voraus, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der untersuchten Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und Bst. d StPO).

## **E. 6**

serst fraglich, weshalb sich eine DNA-Profilierung im heutigen Zeitpunkt auch unter dem Aspekt fehlender milderer Mittel rechtfertigen lässt. Und schliesslich ist die angeordnete Zwangsmassnahme auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit des Eingriffs als verhältnismässig im engeren Sinn – mit anderen Worten als zumutbar – zu beurteilen. Die Bedeutung der Straftat und mithin das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Tat rechtfertigen die Erstellung eines DNA-Profiles als leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers ebenfalls.

### **E. 6.1**

Die Abnahme eines WSA und die Erstellung eines DNA-Profiles sollen vorliegend einzig der Aufklärung der Anlasstat und nicht anderer gegenwärtig zu untersuchen-der oder allfälliger zukünftiger Straftaten dienen. Somit ist unerheblich, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer bereits früher andere

5 Verbrechen oder Vergehen begangen haben könnte. Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung einzig aufgeführt, wann eine DNA-Profilierung theoretisch möglich ist.

### **E. 6.2**

Die verfügte WSA-Abnahme und DNA-Profilierung erweist sich als rechtens und es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 4.2). Derzeit deutet einiges darauf hin, dass der Beschwerdeführer das inkriminierte Schreiben verfasst hat. Das Scheidungsverfahren scheint sich schwierig zu gestalten und den Parteien einiges abzuverlangen. Der Beschwerdeführer ist – wie dessen Facebook-Eintrag vom 17. Dezember 2021 belegt – bereits in der Vergangenheit verbal über die Privatklägerin hergezogen und hat diese als Betrügerin beschimpft. Ausserdem sind die Ausführungen der Privatklägerin in ihrer Strafanzeige zur Frage der mutmasslichen Urheberschaft nachvollziehbar. Aus verschiedenen Gründen vermutet sie, dass ihr Ehemann das Schreiben verfasst hat. Eine Person aus dessen näherem Umfeld schliesst sie zwar ebenfalls nicht aus. Hieraus resp. allein aus dem Umstand, dass auch eine Drittperson als Urheberin des Schreibens in Frage kommen könnte, kann der Beschwerdeführer indes nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen vermag diese Möglichkeit den für die Zwangsmassnahme der DNA-Profilierung erforderlichen Tatverdacht nicht zu entkräften. Zum anderen hat der Beschwerdeführer weder anlässlich seiner Einvernahme vom 17. März 2022 noch in der Beschwerde näher dargelegt, weshalb seine Mutter den Brief geschrieben haben soll resp. welche Streitigkeiten zwischen dieser und der Privatklägerin bestehen, die letztlich möglicherweise ursächlich für die Beschimpfung gewesen sein könnten. Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung kann in Bezug auf den Beschwerdeführer ein hinreichender Tatverdacht nicht ernstlich in Abrede gestellt werden. Damit darf von einem Anlassdelikt im Sinn von Art. 255 Abs. 1 StPO ausgegangen werden, welches eine DNA-Profilierung unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen erlauben würde. Betreffend die Verhältnismässigkeit der angeordneten Zwangsmassnahme ist zunächst festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung – wenn auch knapp – den Mindestanforderungen an die Begründungspflicht zu genügen vermag. Der Beschwerdeführer konnte diese wirksam anfechten. Eine Gehörsverletzung liegt somit nicht vor. Dass die Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung der Täterschaft dienen kann, indem allfällige Spuren auf dem sichergestellten Brief/Couvert einem Spurenleger zugeordnet werden können, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Eines Nachweises von

auswertbaren Vergleichsspuren an den sichergestellten Gegenständen bedarf es nicht (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 110 vom 4. Mai 2022 E. 7.4, BK 21 169 vom 19. Juli 2021 E. 8 und BK 21 116 vom 18. Juni 2021 E. 6). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, seiner DNA bedürfe es deshalb nicht, weil nicht er, sondern seine Mutter das Schreiben verfasst habe, ist ihm das zum Tatverdacht Gesagte entgegenzuhalten. Derzeit fällt auch er unter die Tatverdächtigen. Infolge seines Bestreitens und angesichts der Tatsache, dass Urheber solcher Schreiben meist grossen Wert darauf legen, nicht entdeckt zu werden, ist eine DNA-Profilierung nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich, um eine weitere Klärung über die Täterschaft herbeizuführen. Dass angesichts möglicher Verschleierungstaktiken (beispielsweise Tragen von Handschuhen) Fingerabdruckspuren auf dem Spurenlager gesichert werden können, ist vorliegend äus-

### **E. 6.3**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die DNA-Profilierung des Beschwerdeführers zur Aufklärung der Anlasstat geeignet, erforderlich und zumutbar im Sinn von Art. 36 Abs. 3 BV ist. Auch die Voraussetzungen von Art. 197 Abs. 1 Bst. a-d und Art. 255 Abs. 1 Bst. a sind erfüllt. Die angefochtene Verfügung ist demnach rechtmässig. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.